



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Änderung der Rechtsprechung zur Ermittlung des Wohnwertes

Grundsätzlich ist bei der Berechnung des Unterhalts dem Unterhaltsverpflichteten und/oder dem Unterhaltsberechtigten für das Bewohnen einer eigenen Immobilie (unabhängig ob Allein- oder Miteigentum) für diesen Wohnvorteil ein Wohnwert anzurechnen.

Bei der Frage der Absetzbarkeit bzw. Abzugsmöglichkeit der Nebenkosten für diese Immobilie wurde bisher regelmäßig zwischen so genannten verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Kosten unterschieden.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr hierzu seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass auch verbrauchsunabhängige Kosten dann nicht mehr vom Wohnvorteil absetzbar bzw. abziehbar sind, wenn diese Kosten grundsätzlich auf einen Mieter umlegbar sind.

Für die Zukunft bedeutet dies, dass wohl auch verbrauchsunabhängige Kosten den Wohnvorteil nicht mehr schmälern, da es sich bei den nicht umlegbaren Kosten allenfalls noch um die Kosten der Hausverwaltung handeln kann.

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de